

# Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,  
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,  
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Sehr geehrte Eltern,

die Bundesregierung hat in der Erweiterung des Infektionsschutzgesetzes die Impfpflicht gegen Masern mit Wirkung zum 1. März 2020 beschlossen.

Bis spätestens 31. Juli 2021 muss daher die Masernschutzimpfung für alle Kinder, die in unserer Kita betreut werden, nachgewiesen werden. Es besteht nunmehr eine Nachweispflicht gegenüber der Kita, dass Ihr Kinder geimpft ist, es die Masern schon hatte (ärztliches Attest) oder aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann. Wer mit einem ärztlichen Attest nachweist, dass eine Impfung aus gesundheitlichen Gründen nicht ratsam, also kontraindiziert ist, ist von der Impfpflicht befreit.

Im Sinne der Nachweispflicht gegenüber der Kita, bitte ich Sie um eine Kopie vom Impfausweis ihres Kindes, verbunden mit der Vorlage des Impfausweises oder ein o. g. ärztliches Attest oder ärztliche Dokumentation mit Stempel und Unterschrift (beiliegend). Ich biete Ihnen an, den Impfausweis oder das ärztliche Attest/ Dokumentation bei mir im Büro zu kopieren.

## **Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind:**

Alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung, eine Masernimmunität oder eine Impfpflichtbefreiung nachweisen.

## **Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind:**

Alle Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen, eine Masernimmunität oder eine Impfpflichtbefreiung nachweisen.



## **Wichtiger Hinweis:**

Ohne ausreichenden Masernschutz dürfen Kinder seit dem 1. März 2020 grundsätzlich nicht mehr in die Kita aufgenommen werden. Wer den ausreichenden Masernschutz für sein Kind, welches vor dem 1. März 2020 in die Kita aufgenommen wurde, bis spätestens zum 31. Juli 2021 nicht nachweist, dessen Kind wird ab 1. August 2021 in der Kita oder im Hort nicht mehr betreut.

Schmeer  
Komm. Kitaleiterin

\* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

### Öffnungszeiten

|     |                    |                                                    |
|-----|--------------------|----------------------------------------------------|
| Mo. | -                  | 13:00 bis 15:00 Uhr                                |
| Di. | 9:00 bis 12:00 Uhr | und 13:00 bis 15:30 Uhr<br>und 15:45 bis 18:00 Uhr |
| Mi. | -                  |                                                    |
| Do. | -                  | 13:00 bis 15:00 Uhr                                |
| Fr. | 9:00 bis 12:00 Uhr |                                                    |

### Bankverbindung

|                                             |                                   |
|---------------------------------------------|-----------------------------------|
| Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam |                                   |
| BIC: WELADED1PMB                            | IBAN: DE35 1605 0000 3665 0211 53 |
| Deutsche Kreditbank AG                      |                                   |
| BIC: BYLADEM1001                            | IBAN: DE02 1203 0000 0000 4019 68 |
| Deutsche Bank AG                            |                                   |
| BIC: DEUTDEBB160                            | IBAN: DE18 1207 0000 0330 4300 00 |